

Vollstreckbare Ausfertigung

148 C 263/14



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf & Frommer,
Beethovenstr. 12, 80336 München,

g e g e n

[REDACTED], 52249 Eschweiler,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED], 52066 Aachen,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 750,00**. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

Die Zahlung muss bis spätestens zum **04.12.2014** erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem

nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

Köln, 26.11.2014

Amtsgericht

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED] Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] am 51.12.2014

zugestellt.

Köln

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

